OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154481/9/DM

Datum:
Linz, 25. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, Straße 30/1, V__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorchdorf vom 26.3.2025, GZ: B-BVE/BPÜ6/2024/HD, betreffend Zurückweisung eines Vorlageantrages gemäß § 15 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.3.2025, GZ: B-BVE/BPÜ6/2024/HD, wurde der Vorlageantrag des Beschwerdeführers (im Folgenden kurz: Bf) vom 27.1.2025 betreffend die Beschwerdevorentscheidung vom 18.12.2024, GZ: BVE/BPÜ6/2024/HD, gemäß § 15 Abs. 3 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde bringt der Bf vor, der Brief sei nicht in seinem Postkasten zugestellt worden. Nur durch Zufall habe er bei Reinigungsarbeiten die Verständigung in einem nicht namentlich beschrifteten Postkasten an der Nordseite entdeckt. Dies könne auch von einem Mieter bestätigt werden. Sein Postkasten befinde sich an der Südseite und sei dementsprechend eindeutig und klar beschriftet. Er habe vom Zustellvorgang bis 13.1.2025 somit keine Kenntnis gehabt.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.9.2024, GZ: BPÜ6/2024/HD, wurde gegenüber dem Bf hinsichtlich mehrerer auf seiner Liegenschaft EZ aaa (bestehend aus den Grundstücken Nr.bbb und ccc), KG B__, befindlichen baulichen Anlagen ein bedingter Beseitigungsauftrag gemäß § 49 Oö. BauO 1994 erteilt. Der Bf ist Alleineigentümer dieser Liegenschaft.

2. Mit E-Mail vom 21.10.2024 erhob der Bf dagegen Beschwerde.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 18.12.2024, GZ: BVE/BPÜ6/2024/HD, wurde der Beschwerde teilweise stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides abgeändert. In der Rechtsmittelbelehrung wurde der Bf auf die zweiwöchige Frist zur Einbringung eines Vorlageantrags hingewiesen. Am 23.12.2024 erfolgte ein Zustellversuch. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Der Beginn der Abholfrist war der 24.12.2024 [Behördenakt, Beschwerdevorentscheidung + Rückschein, ON11]. Die Beschwerdevorentscheidung vom 18.12.2024 wurde vom Bf am 14.1.2025 übernommen [Gerichtsakt, Übernahmebestätigung, ON4].

4. Mit E-Mail vom 27.1.2025 stellte der Bf einen Vorlageantrag [Behördenakt, ON12].

5. Mit Schreiben vom 29.1.2025 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass sein Vorlageantrag verspätet sei und räumte ihm die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme ein [Behördenakt, ON13].

6. Mit E-Mail vom 3.3.2025 teilte der Bf dem Bürgermeister mit, er habe ihm bereits am 17.1.2025 persönlich mitgeteilt, dass die Hinterlegung der beiden RSb-Briefe [Anmerkung LVwG: die belangte Behörde erließ einen weiteren Bescheid betreffend eine Benützungsuntersagung; siehe LVwG-154482] nicht in seinem Briefkasten erfolgt sei. Er habe vom Zustellvorgang bis 13.1.2025 keine Kenntnis gehabt. Somit seien beide Vorlageanträge fristgerecht erfolgt [Behördenakt, ON14].

7. Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 26.3.2025 wurde der Vorlageantrag vom 27.1.2025 gemäß § 15 Abs. 3 VwGVG als verspätet zurückgewiesen. Die Beschwerdevorentscheidung sei nachweislich per RSb an den Bf gesendet worden. Der vorliegende Rückschein sowie die Postaufzeichnungen würden belegen, dass am 23.12.2024 ein Zustellversuch stattgefunden habe und das Dokument ab dem 24.12.2024 beim Post-Partner C__ hinterlegt worden sei. Die Beschwerdevorentscheidung sei innerhalb der Hinterlegungsfrist abgeholt worden. Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG würden hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Hinterlegungsfrist als zugestellt gelten. Der Vorlageantrag sei daher als verspätet zurückzuweisen [Behördenakt, ON15].

8. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 28.4.2025 führte der Bf aus, es sei falsch, dass der Brief in seinem Postkasten „Abgabestelle“ zugestellt worden sei. Nur durch Zufall habe er bei Reinigungsarbeiten die Verständigung in einem nicht namentlich beschrifteten Postkasten an der Nordseite entdeckt. Dies könne auch von einem Mieter bestätigt werden. Sein Postkasten befinde sich an der Südseite und sei dementsprechend eindeutig und klar beschriftet. Er habe vom Zustellvorgang bis 13.1.2025 somit keine Kenntnis gehabt. Bei Abholung habe er diese Tatsache auch auf der Verständigung im Beisein des Postpartners verschriftlicht. Bereits am 17.1.2025 habe er den Bürgermeister in einem persönlichen Gespräch davon unterrichtet und habe dies in einer Mail noch am selben Tag verschriftlicht. Diese Mail sei leider ignoriert worden. Genauso wie seine Mail in Bezug auf die Bitte zur Äußerung seitens der Gemeinde vom 3.3.2025. In beiden Fällen sei der Sachverhalt erklärt und erörtert worden. Die Zustellung sei nicht wie im § 17 Abs. 2 ZustG beschriebenen Ablauf erfolgt. Sein Vorlageantrag sei somit rechtzeitig gestellt worden. Er „weise daher den Spruch vollinhaltlich zurück“ und beantrage die „Abweisung des Bescheides“. In eventu stelle er einen Wiedereinsetzungsantrag bzw. die Stattgebung seines Vorlageantrages vom 27.1.2025. Er ersuche um eine mündliche Verhandlung, in eventu um einen

Lokalaugenschein, sofern für das Landesverwaltungsgericht seine Ausführungen zum Sachverhalt (Standort Briefkasten) nicht sowieso schlüssig und klar seien [Behördenakt, ON16].

9.1. Zu den örtlichen Gegebenheiten ist Folgendes festzuhalten: Betrachtet man das gegenständliche Gebäude des Bf „Straße 30“ von der vorbeiführenden P__ Straße (Landesstraße yyy), so ist ein einstöckiges Wohngebäude zu sehen. Im Süden des Gebäudes befinden sich zwei Schilder, die von der vorbeiführenden Landesstraße zu sehen sind: einerseits „Auto A__ – KFZ Handel & Verwertung“, darüber ein beschilderter Pfeil mit der Aufschrift „KFZ-Werkstatt“. Folgt man dem Pfeil, führt eine schmale Straße („Straße“) hinein und man erreicht im rückwertigen Teil der Liegenschaft die beschilderte Werkstatt. Diese ist mit dem oben beschriebenen Wohngebäude im vorderen Teil der Liegenschaft durch einen baulichen Verbindungsteil verbunden [Gerichtsakt, Google Street View, ON5].

Im Norden tritt das Gebäude „Straße 30“ als Wohngebäude in Erscheinung. Hier ist auch (an der Gebäudeseite zur vorbeiführenden Landesstraße) das Hausnummernschild „Straße 30“ am Gebäude montiert. Ein Hausnummernschild 30/1 oder 30/2 gibt es nicht. Beim Eingang an der Nordseite, den die Mieter der Anschrift Straße 30/2 verwenden, befindet sich nach der Angabe des Bf im Rahmen der Verhandlung ein Briefkasten mit mehreren Einwurfschlitzen. Unter der Hausnummer 30/2 wohnen teilweise mehrere Mieter in einer Wohngemeinschaft. Diesen Mietern sind laut Angabe des Bf einzelne Einwurfschlitze namentlich zugeordnet. Es verbleiben beim Briefkasten namentlich nicht zugeordnete Einwurfschlitze.

9.2. In einem dieser namentlich nicht zugeordneten Einwurfschlitze legte der Zusteller die beschwerdegegenständliche Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments ein [Gerichtsakt, Niederschrift, ON7].

Aus den RSb-Nachweisen im Behördenakt zu anderen nachweislich an den Bf zugestellten Dokumenten und den darauf befindlichen Paraphen bzw. Unterschriften des Zustellers zeigt sich, dass die gegenständliche Beschwerdevorentscheidung vom 18.12.2024 von einem anderen („G__“) als dem sonst dort tätigen Zusteller („Paraphe“) vorgenommen wurde.

9.3. Aus dem Zentralen Melderegister ergibt sich, dass es die Anschriften „Straße 30“ „Straße 30/1“ und „Straße 30/2“ gibt.

Aus dem Zentralen Melderegister ergibt sich weiters, dass unter „Straße 30“ offenbar die KFZ-Werkstatt des Bf „H__“ gemeint ist. Der Bf hat sowohl in der „Straße 30 / Werkstatt“ als auch in der „Straße 30/1“ seit 12.11.2019 seinen Hauptwohnsitz [Gerichtsakt, Auszug aus dem Zentralen Melderegister, ON2].

III. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt und in die Beschwerde. Weiters wurde Einsicht genommen in das Grundbuch sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System [DORIS] und in Google Maps (samt Google Street View) zur Lage und Örtlichkeit des Objekts des Bf „Straße 30“. Außerdem wurde eine Abfrage im Zentralen Melderegister zu den Anschriften „Straße 30“ „Straße 30/1“ und „Straße 30/2“ gemacht.

In der mündlichen Verhandlung am 12.11.2025 erläuterte der Bf anhand der von der Verhandlungsleiterin vorgelegten Google Street View [Gerichtsakt, ON5] die Örtlichkeit und die Zustellung bezüglich der Straße 30, 30/1 und 30/2. Es zeigte sich, dass an der genannten Anschrift seit Jahren derselbe Zusteller tätig ist. Es hat sich offenbar so eingebürgert, dass dieser Zusteller dem Bf in seiner Werkstatt (im rückwertigen Teil an der Südseite des Gebäudes Straße 30) sowohl die Post für die Werkstatt als auch seine private Post zustellt. Die beschwerdegegenständliche Beschwerdevorentscheidung vom 18.12.2024 stellte ein anderer Zusteller („G__“) zu: nicht in der Werkstatt, sondern beim Wohngebäude Straße 30 an der Nordseite des Gebäudes, wo sich ein Briefkasten mit mehreren Einwurfschlitzen befindet.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 13 Abs.1 1 erster Satz Zustellgesetz (ZustG) ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen.

Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG ist das Dokument […] zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente

gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 34 Abs. 1 Postmarktgesetz (PMG) hat die Zustellung von Briefsendungen durch Einwurf in eine dafür vorgesehene Einrichtung oder durch persönliche Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger oder die Ersatzempfängerin oder den Ersatzempfänger zu erfolgen. Die Empfängerin oder der Empfänger hat sicherzustellen, dass eine geeignete und zugängliche Vorrichtung zur Zustellung von Briefsendungen (Hausbriefkasten) vorhanden ist.

Gemäß § 34 Abs. 1 PMG muss der Hausbriefkasten so beschaffen sein, dass
1. jedenfalls die Abgabe von Postsendungen (§ 3 Z 10), ausgenommen Paketsendungen, durch Zustellerinnen oder Zusteller von Postdiensten ohne Schwierigkeiten möglich ist
2. und die Postsendungen durch einen geeigneten Eingriffsschutz vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.

2. Der Bf bemängelt in seiner Beschwerde vom 28.4.2025 gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 26.3.2025, GZ: B-BVE/BPÜ6/2024/HD, mit welchem sein Vorlageantrag vom 27.1.2025 gegen die Beschwerdevorentscheidung vom 18.12.2024 als verspätet zurückgewiesen wurde, dass keine dem Gesetz entsprechende Zustellung der Beschwerdevorentscheidung vom 18.12.2024 stattgefunden habe. Es sei falsch, dass der Brief in seinem Postkasten „Abgabestelle“ zugestellt worden sei. Nur durch Zufall habe er bei Reinigungsarbeiten die Verständigung in einem nicht namentlich beschrifteten Postkasten an der Nordseite entdeckt. Dies könne auch von einem Mieter bestätigt werden. Sein Postkasten befinde sich an der Südseite und sei dementsprechend eindeutig und klar beschriftet. Er habe vom Zustellvorgang bis 13.1.2025 somit keine Kenntnis gehabt.

Die Beschwerdevorentscheidung vom 18.12.2024 ist an „A__, KStraße 30/1, V__“ adressiert. Gemäß § 13 Abs. 1 erster Satz ZustG ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Im Beschwerdefall gibt es als Abgabestelle die Adresse „Straße 30“. Diesbezüglich findet sich auch ein Hausnummernschild am Wohngebäude. Es gibt weder ein Hausnummernschild 30/1 noch 30/2. Örtlich gesehen stellt sich die Liegenschaft „Straße 30“ derart dar, dass sich angrenzend an die Landesstraße yyy das Wohngebäude (an dem das Hausnummernschild 30 angebracht ist) befindet, daran anschließend ein Verbindungsteil zwischen Wohngebäude und Werkstatt und dann die Werkstatt (KFZ-Werkstatt, H__).

Gemäß § 34 Abs. 1 PMG hat die Empfängerin oder der Empfänger sicherzustellen, dass eine geeignete und zugängliche Vorrichtung zur Zustellung von Briefsendungen (Hausbriefkasten) vorhanden ist. Gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 PMG muss der Hausbriefkasten so beschaffen sein, dass jedenfalls die Abgabe von Postsendungen durch Zustellerinnen oder Zusteller von Postdiensten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Im Beschwerdefall hat sich gezeigt, dass es einen Briefkasten mit mehreren Einwurfschlitzen an der Nordseite des Wohngebäudes gibt und einen weiteren bei der Werkstatt. Es hat sich weiters gezeigt, dass an der Abgabestelle Straße 30 offenbar seit Jahren ein und derselbe Zusteller tätig ist und es sich offenbar eingebürgert hat, dass dieser dem Bf in dem bei der Werkstatt befindlichen Briefkasten sowohl Post für die Werkstatt als auch für den Bf persönlich zustellt. Maßgeblich ist jedoch, dass auch einem Zusteller, der mit den gepflogenen Gewohnheiten nicht vertraut ist, eine Zustellung von Postsendungen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Dies war dem einspringenden Zusteller („G__“) im gegenständlichen Fall auch möglich, weil ein Postkasten an der Nordseite des Wohngebäudes vorhanden ist. Das beschwerdegegenständliche Dokument ist an den Bf als Privatperson adressiert. Es ist nicht an die Werkstatt adressiert. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb ein mit den örtlichen Gepflogenheiten nicht vertrauter Zusteller im rückwertigen Teil der Liegenschaft in den Briefkasten bei der Werkstatt ein an die Privatperson „A__“ adressiertes Dokument zustellen sollte. Vielmehr befindet sich beim Wohngebäude „Straße 30“ an der Nordseite ein Eingang mit einem Briefkasten, der offensichtlich für Zustellungen an die Adresse „Straße 30“ vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um eine für die Zustellung bestimmte Abgabeeinrichtung iSd § 17 Abs. 2 ZustG. In diesen Briefkasten konnte der Zusteller daher die Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments einwerfen. Es liegt am Bf, seine Abgabeeinrichtung regelmäßig zu sichten. Das Argument des Bf, die Postsendung sei in einen nicht namentlich beschrifteten Einwurfschlitz eingeworfen worden, ist nicht von Bedeutung. Die Verständigung ist daher entsprechend § 17 Abs. 2 ZustG in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung eingelegt worden. Dass eine Hinterlegung gemäß § 17 Abs. 1 ZustG nicht stattfinden durfte, wurde weder vorgebracht noch hat dies das Verfahren ergeben.

Gemäß § 17 Abs. 3 dritter Satz ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Hinterlegung als zugestellt. Dies ist im Beschwerdefall der 24.12.2024. Die Frist zur Einbringung des Vorlageantrages gegen die Beschwerdevorentscheidung vom 18.12.2024 endete daher am 7.1.2025. Der Bf stellte den Vorlageantrag jedoch erst am 27.1.2025, weshalb dieser verspätet eingebracht wurde. Die Entscheidung der belangten Behörde vom 26.3.2025, mit der der Vorlageantrag vom 27.1.2025 als verspätet zurückgewiesen wurde, erfolgte daher zu Recht.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

Zum vor Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eventualiter gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG wird ausgeführt, dass zur Entscheidung darüber die belangte Behörde zuständig ist (siehe VwGH 12.6.2025, Ra 2024/21/0223 Rn 14 mHa VwGH 26.9.2018, Ra 2017/17/0015 Rn 16, 28.9.2016, Ro 2016/16/0013).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Vielmehr handelt es sich um eine einzelfallbezogene Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dahingehend, ob im konkreten Fall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine ordnungsgemäße Zustellung erfolgt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter